

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster – Bergrheinfeld/West
380 kV-Leitung Bergrheinfeld/West Konverter Eins – Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr. LH-07-B190

Vorhabenträger:



Ersteller:

Baader Konzept GmbH
N7, 5-6
68161 Mannheim
www.baaderkonzept.de



DokumentenzahlNr.: A100-BAK-000013

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt D3
von km 0+000 bis 0+622**

Unterlagen nach § 21 NABEG

**Teil K03
Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen**

00	27.09.2022	Unterlage nach § 21 NABEG	M. von Roeder	C. Holzmann	M. Gonser
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anhang- und Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Einleitung	5
1.1 SuedLink	5
1.2 Einordnung der Unterlage	5
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	5
1.4 Rechtlicher und fachlicher Rahmen.....	5
1.4.1 Bundesgesetzgebung.....	6
1.4.2 Landesrecht.....	6
1.5 Datengrundlagen.....	7
2 Waldinanspruchnahme durch das Vorhaben	8
2.1 Dauerhafte Waldumwandlung	8
2.2 Temporäre Waldumwandlung	8
3 Angaben zur Erlangung der forstrechtlichen Erlaubnisse	9
3.1 Waldinanspruchnahme und betroffene Waldflächen	9
3.2 Forstrechtlicher Kompensationsbedarf und Maßnahmenbilanzierung	10
3.3 Wiederaufforstung von befristet in Anspruch genommenen Waldflächen	10
3.4 Zusammenfassung.....	10
4 Literatur- und Quellenverzeichnis	11

Anhang- und Anlagenverzeichnis

Anhang 01: Zusammenstellung betroffener Grundstücke inkl. Rodungsflächen

Anlage 02: Waldbestands-Rodungspläne 1:2.000

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, dass als Erdkabel-Verbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtliche verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt D3. Der Planfeststellungsabschnitt D3 umfasst allein Anlagen und Maßnahmen des Vorhabens Nr. 4. Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff. im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument „Teil K03 – Voraussetzungen für Forstrechtliche Genehmigungen“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt D3.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung des SuedLink stand die Meidung von Waldflächen im Vordergrund. Trotzdem gibt es Bereiche entlang des Trassenverlaufs bei denen eine dauerhafte (i.d.R. Breite des Schutzstreifens) und temporäre Waldumwandlung (i.d.R. Arbeitsflächen außerhalb des Schutzstreifens, Baustellenzufahrten, etc.) für den Bau und Betrieb der Freileitung erforderlich ist.

Die Unterlage „K03- Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen“ beinhaltet die Grundlagen der forstrechtlichen Erlaubnisse für die dauerhafte und temporäre Waldumwandlung inklusive Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen und für weitere Waldfunktionsverluste von dauerhaft und temporär beanspruchten Waldbereichen, jeweils soweit erforderlich. Ebenso behandelt sie die Wiederaufforstung von temporär genutzten Waldbereichen. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes und Flächenbilanzierung findet in der Unterlage L09 „Unterlage zur Forstwirtschaft“ statt. Die forstrechtlichen Erlaubnisse ergehen grundsätzlich nicht als gesonderte Entscheidung in einem gesonderten Verfahren, sondern nehmen an der Konzentrationswirkung der Planfeststellung teil.

1.4 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen sind für die forstrechtlichen Genehmigungen relevant. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG enthält eine Sonderregelung, nach der es einer an sich nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlichen Rodungserlaubnis unter anderem dann nicht bedarf, soweit in Planfeststellungsbeschlüssen die Änderung der (Wald-)Nutzung festgelegt oder zugelassen ist (S. 1). In diesem Fall sind im Planfeststellungsverfahren die in Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nominierten materiell-rechtlichen Vorgaben über die Rodung von Wald sinngemäß zu beachten (S. 2).

1.4.1 Bundesgesetzgebung

Bundeswaldgesetz (BWaldG):

- Gemäß § 9 Abs.1 BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).
- Gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG kann eine Umwandlung von Wald auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird

1.4.2 Landesrecht

Landesrecht in Bayern (BY):

- Art. 2 BayWaldG: Wald (Forst) im Sinn des Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wiederaufzuforstende Fläche. Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen sowie mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsaungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen.
- Art. 7 BayWaldG: dieser legt zur Sicherung der Funktionen des Waldes folgendes fest: „[...] bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, [...]“ sind „insbesondere die Funktionen des Waldes [...] zu berücksichtigen.“
- Art. 9 Abs. 2 BayWaldG: die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe (beispielsweise, dass es sich um ein Naturwaldreservat handelt) gemäß Art. 9 Abs. 4 bis Abs. 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).
- Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 i. V. M. Abs. 6 BayWaldG: die Erlaubnis zur Rodung ist zu versagen, wenn es sich um Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) oder ein Naturwaldreservat bzw. eine Naturwaldfläche (Art. 12a BayWaldG) handelt. Die Erlaubnis kann jedoch erteilt werden, wenn für betroffene Schutzwälder keine Nachteile der Schutzfunktion zu befürchten sind, und für Erholungswälder, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird (Art. 9 Abs. 6 BayWaldG). „Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“ (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG).
- Art. 15 Abs. 1 BayWaldG: Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten (S. 1). Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen (S. 2). Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden (S. 3).

1.5 Datengrundlagen

Diese Unterlage basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Unterlage Teil L09 "Unterlage zur Forstwirtschaft" sowie den Ergebnissen der forstrechtlichen Kartierungen.

2 Waldinanspruchnahme durch das Vorhaben

In diesem Kapitel wird allgemein erläutert, welche Inanspruchnahmen zu erwarten sind.

Durch SuedLink ergeben sich in dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt folgende Waldinanspruchnahmen, welche in der Anlage 2 – Waldbestands- und Rodungspläne sowie Anhang 1 - Zusammenstellung betroffener Grundstücke inkl. Rodungsflächen dargestellt sind:

2.1 Dauerhafte Waldumwandlung

Eine dauerhafte Waldumwandlung (Rodung) ist im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung und an Maststandorten (Fundamente) notwendig. Im Bereich des Schutzstreifens muss die Aufwuchshöhe von Gehölzen dauerhaft auf 7 m Höhe beschränkt werden, um den erforderlichen Abstand zu den Leiterseilen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist die Ausbildung eines Waldbestandes und eine forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Schutzstreifens nicht mehr möglich. Für den Schutzstreifen ist mit einer dauerhaften Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 2.130 m² zu rechnen. Für die Versiegelungsfläche des Mastfundamentes, sowie eine Zuwegung werden weitere ca. 280 m² Laub(misch)wälder in Anspruch genommen.

2.2 Temporäre Waldumwandlung

Eine temporäre Waldumwandlung (Kahlschlag und Wiederaufforstung) ist im Bereich der Arbeits-/ Lagerflächen sowie Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens notwendig. Die Arbeits-/ Lagerflächen sind nur während der Bauphase für die Errichtung der Freileitung erforderlich. Von einer temporären Waldumwandlung sind ca. 2.000 m² betroffen

Die allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die temporäre Waldumwandlung ist den Unterlagen §21 NABEG, Teil F UVP-Bericht zu entnehmen.

Maßnahmen und Ausführungen zum Bodenschutz im Wald finden sich im Teil L02 "Bodenschutzkonzept".

3 Angaben zur Erlangung der forstrechtlichen Erlaubnisse

Dieses Kapitel beinhaltet Angaben zu den betroffenen Waldflächen sowie Waldfunktionen und zur Waldinanspruchnahme (dauerhaft und temporär) sowie den Kompensationsmaßnahmen, welche für forstrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen erforderlich sind.

3.1 Waldinanspruchnahme und betroffene Waldflächen

Die beantragte dauerhafte Waldumwandlungsfläche beträgt 0,27 ha.

Die beantragte temporäre Waldumwandlungsfläche beträgt 0,19 ha.

Die beantragten Waldumwandlungsflächen sind in:

- Anlage 02 – Waldbestands- / Rodungspläne dargestellt, sowie in
- Anhang 01 – Zusammenstellung betroffener Grundstücke inkl. Rodungsflächen

dargestellt und aufgelistet.

In der Waldfunktionskartierung nach Art. 6 BayWaldG ist der gesamte betroffene Waldbereich als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand ausgewiesen (Bayerische Forstverwaltung 2021).

3.2 Forstrechtlicher Kompensationsbedarf und Maßnahmenbilanzierung

Die Rodung sonstiger Waldflächen ohne bes. Waldfunktionen nach Art. 10 - 12a BayWaldG wird nicht als waldderechtlich ausgleichspflichtig angesehen. Sie werden als Eingriffe i. S. v. § 14 Abs. 1, § 17 BNatSchG naturschutzrechtlich im Rahmen der Flächenbilanzierung nach BayKompV kompensiert (vgl. §§ ff 13 BNatSchG). Demnach wird für die Beanspruchung des Waldes kein waldderechtlicher Kompensationsbedarf nötig.

Bilanzierte Kompensationsmaßnahmen fließen darüber hinaus in Unterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan ein.

Folgende Kompensationsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen (Ersatzaufforstungen) werden ergriffen:

- Keine erforderlich

Folgende Kompensationsmaßnahmen für weitere Waldfunktionsverluste (Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen / ökologische Waldaufwertung) werden ergriffen:

- Keine erforderlich

3.3 Wiederaufforstung von befristet in Anspruch genommenen Waldflächen

Die nur bauzeitlich betroffenen Waldflächen (befristete Waldumwandlung) werden standortgemäß und klimarobust – unter angemessener Beteiligung heimischer Baumarten – aufgeforstet.

Allgemeine Grundsätze zur Wiederaufforstung werden in L09 – Unterlage zur Forstwirtschaft dargestellt.

3.4 Zusammenfassung

Insgesamt beträgt die beanspruchte Fläche innerhalb des Waldbereichs 0,46 ha, davon sollen 0,27 ha dauerhaft und 0,19 ha temporär umgewandelt werden. Dem vorhandenen Wald sind keine besonderen Funktionen nach Art. 10-12a BayWaldG zugeordnet. Der gesamte Waldbereich ist als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen.

Die Rodung sonstiger Waldflächen ohne bes. Waldfunktionen nach Art. 10 - 12a BayWaldG wird nicht als waldderechtlich ausgleichspflichtig angesehen. Sie werden naturschutzrechtlich im Rahmen der Flächenbilanzierung nach BayKompV kompensiert (vgl. §§ 13 BNatSchG). Demnach wird für die Beanspruchung des Waldes kein waldderechtlicher Kompensationsbedarf nötig.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerische Forstverwaltung (2021): Waldfunktionsplan für die Region 03 – Main-Rhön, Stand April 2015, durchgesehen und tlw. aktualisiert im März 2021

BWaldG - Bundeswaldgesetz in der aktuell gültigen Fassung [derzeit in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 PersonengesellschaftsrechtsmodernisierungG(MoPEG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

BayWaldG - Waldgesetz für Bayern in der aktuell gültigen Fassung [derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist].